



Arbeitsschutz Newsletter

Lärm am Arbeitsplatz

Lärm am Arbeitsplatz empfinden wir nicht nur als störend und belästigend, Lärm kann auch Schädigungen hervorrufen oder eine erhöhte Unfallgefahr darstellen. Die Berufskrankheit "Lärmschwerhörigkeit" gehört zu den häufigsten anerkannten Berufskrankheiten.

So kann Lärm

- die Gesundheit beeinträchtigen und bleibende Schäden verursachen,
- die Arbeitsfähigkeit für bestimmte Aufgaben einschränken oder sogar ausschließen,
- die Leistung mindern,
- die Kommunikation stören,
- die Unfallgefahr erhöhen (schlechtere Erkennbarkeit von Alarm- und Warnsignalen) und
- die Lebensqualität beeinträchtigen.



Wir kennen Geräusche und Lärm als lästig oder gefährdend und müssen diese physikalische Größe als Zahlenwert erfassen. Nicht einfach, denn es gibt einen (unhandlichen) logarithmischen Maßstab und verschiedene Kenngrößen.

Gefordert ist immer eine fachkundige Durchführung der Messung

Die Kenngröße für den "Lärm" ist der gemittelte Schalldruckpegel. Weitere Zusatzinformationen zu den Randbedingungen und zur Charakteristik der Geräusche sind Basiswerte zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung.

Mit diesen Daten können z. B. Tages-Lärmexpositionspegel bestimmt werden. Weiterhin ist es wichtig, die auftretenden Spitzenpegel und mögliche Hauptschallquellen zu erfassen und im Bericht zu dokumentieren.

Eine umfassende Dokumentation mit Vorschlägen zur Lärminderung ist der Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung und in Maßnahmen zur Prävention. Nicht immer sind Messungen erforderlich. Für Lärmmessungen am Arbeitsplatz legt die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung folgendes fest: "Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten."

Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen auch beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln oder bei anderen zugänglichen Quellen beschaffen (z. B. Angaben in der Betriebsanleitung). Erst wenn sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, hat der Arbeitgeber den Umfang der Exposition durch Messungen festzustellen.

Informationen zu diesem Thema erhalten Sie hier:
<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/laerm/index.jsp>

Wenn Ihre Beschäftigten einem Tageslärmexpositionspegel von über 80 dB(A) ausgesetzt sind dementsprechende arbeitsmedizinische Vorsorgen anzubieten, ab 85 dB(A) sind diese sogar Pflicht.

Für weitere Informationen fragen Sie gerne Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt.

Carsten Binnenhey
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter
Quelle: BGHM